



Elektronisches Amtsblatt 05/2025

vom 29.01.2025

2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Montag, 10.02.2025, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Bedarfsplanung zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im
Landkreis Bautzen 2024 / 2025
Drucksache DS 4/0001/25 zur Beratung und Beschlussfassung
4. Anfragen und Informationen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen zum Vollzug des Vorkaufsrechts nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 38 des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Der Landkreis Bautzen erlässt folgende Allgemeinverfügung zum Vollzug des Vorkaufsrechts nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist:

1. Der Landkreis Bautzen verzichtet hiermit vollumfänglich auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 38 des Sächsischen Naturschutzgesetzes für alle Rechtsgeschäfte.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bautzen in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung

I.

Nach § 66 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. mit § 38 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes steht den Landkreisen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu,

1. die in Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
2. auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig sichergestellte Gegenstände befinden,
3. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.

Liegen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz die Merkmale des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil.

Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat der Freistaat Sachsen mit § 38 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz das ihm zustehende Vorkaufsrecht an die Gemeinden und Landkreise übertragen.

II.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Bautzen für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 66 Absatz 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz in

Verbindung mit § 38 Absatz 1 sowie in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Nummer 3 und in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist erforderlich, weil aufgrund der allgemein gehaltenen Beschreibung des Vorkaufstatbestandes in § 66 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz für Käufer, Verkäufer und Notare nicht erkennbar ist, ob der Landkreis Bautzen ein Grundstück aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge benötigt.

Daher müssen die beurkundenden Notare, wenn sie sich keinem Haftungsrisiko aussetzen wollen, zu allen Kaufverträgen über Grundstücke im Landkreis Bautzen Vorkaufsanfragen nach § 66 Bundesnaturschutzgesetz stellen. Dies würde sowohl bei allen Notaren als auch dem Landratsamt Bautzen, welches die diesbezüglichen Vorkaufsanfragen erhält, zu einem erheblichen Aufwand führen, der in keinem Verhältnis zu dem tatsächlich ausgeübten Vorkaufsrecht steht.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts wird mit dieser Allgemeinverfügung gemäß § 35 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für alle Grundstücksveräußerungsvorgänge erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das, für den Fall des nicht bestehenden Vorkaufsrechts vom Landkreis Bautzen, auszustellende Negativattest.

Der Landkreis Bautzen hat hierzu die tatsächlichen und die sich an einem praxistauglichen Vollzug orientierenden Möglichkeiten zur Ausübung des Vorkaufsrechts geprüft und sieht keine Notwendigkeit für Einzelfallentscheidungen.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts wird pauschal verfügt, um unverhältnismäßige und unnötige Arbeitsbelastungen der mit dem Vorkauf befassten Behörden und Notare zu vermeiden.

Die Bekanntmachung richtet sich nach den Vorgaben der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Bautzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung wird im nächsten elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> ortsüblich bekannt gemacht.

Kamenz, den 27.01.2025

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zu einer Abholzung zur Anlage einer Leitungsschneise in der Gemeinde Elsterheide innerhalb der Gemarkungen Geierswalde und Neuwiese

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024

Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht zur Beseitigung von Baumbestand zur Anlage einer Leitungsschneise für die Maßnahme: Sicherung der Abwasserbeseitigung für die Stadt Lauta und die Gemeinde Elsterheide, Ortsteile Tätzschwitz und Geierswalde

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Abwasserzweckverband Kamenz Nord beantragte eine Genehmigung zur Beseitigung von Baumbestand zur Anlage einer Leitungsschneise auf circa 8,8 Hektar Wald nach § 8 Absatz 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Der Zweck des Antrages umfasst die Flächenvorbereitung für die Neuverlegung der Abwasserdruckleitung von Laubusch zur Kläranlage Hoyerswerda.

Die beantragte Abholzungsfläche überschreitet den Schwellenwert nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.2 für eine allgemeine Vorprüfung. Nach erfolgter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mit Urteil vom 7. August 2018 (C-329/17) wurde das Abholzen zur Errichtung und Bewirtschaftung von Leitungen im Wald einer Abholzung zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart gleichgestellt. Für die beabsichtigte Abholzung im Wald sind nach erfolgter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs deshalb die Schwellenwerte nach Nr. 17.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden, obwohl es sich bei der Beseitigung von Baumbestand zur Anlage der Leitungsschneise formalrechtlich um keine Umwandlung von Wald handelt.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Hierbei wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien geprüft, ob durch das Neuvorhaben erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die beabsichtigte Abholzung des Baumbestandes auf circa 8,8 Hektar keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Anlage der Leitungsschneise soll innerhalb des künstlich angelegten Grabensystems des Blunoer Südgrabens verlaufen, welcher als Ableiter von Grubenwasser genutzt wurde. Aufgrund dieser ehemaligen Nutzung ist die beabsichtigte Leitungsschneise in Teilen noch mit alten Dichtungsgewebe und Eisenhydroxidablagerungen unterschiedlicher Mächtigkeit belastet. Zur Anlage der Leitungsschneise sollen auf einer Länge von circa 4,4 Kilometer in einer Breite von durchschnittlich circa 20 Meter Breite die Waldbäume abgeholzt werden. Dabei werden überwiegend Gemeine Kiefer, Stieleiche und Gemeine Birke in der Dimension schwacher Baumhölzer abgeholzt. Die Abwasserleitung soll eine Mindestüberdeckung von 1 Meter haben. Nach Abschluss der Arbeiten verbleibt ein dauerhaft holzfrei zu haltender Schutzstreifen von 5 Meter.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das bestehende Vorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Anlage 1 Nummer 17.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter, Luft, Klima, Boden, Fläche Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und biologische Vielfalt sowie auf deren Wechselwirkungen) erwarten.

Dies begründet sich, da die Abholzung keine flächige Wirkung entfaltet, da die Abholzung linear in geringer Breite erfolgt. Damit gehen das Waldinnenklima und damit die typischen Waldfunktionen nicht verloren. Der Eingriff in den Boden erfolgt in einem anthropogen vorbelasteten, ehemaligen Grabensystem. Dabei wird das alte Dichtungsmaterial und das aufgelagerte Eisenhydroxid ausgebaut und fachgerecht entsorgt.

Von der Leitungsschneise werden keine gesetzlichen Schutzgebiete berührt.

Dauerhaft verbleibt ein 5 Meter breiter Schutzstreifen in der Grabensohle, welcher über den Leitungen dauerhaft baum- und strauchfrei zu halten ist. Aufgrund der geringen Breite und der normalen Bodenbeschaffenheit entfaltet dieser Schutzstreifen keine trennende Wirkung für Flora und Fauna. Der vorübergehend als Arbeitsstreifen abgeholzte Baumbestand wird wieder mit Forstpflanzen aufgeforstet.

Die Maßnahme führt zu keinem dauerhaften Waldflächenverlust.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfunterlagen können nach Terminvereinbarung im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, untere Forstbehörde, in Kamenz, Macherstraße 55, eingesehen werden.

Bautzen, den 24.01.2025

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete Dezernat 2